

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0303/2007

Auskunft erteilt:

Herr Bragard

Ruf:

492 64 70

E-Mail:

BragardR@stadt-muenster.de

Datum:

17.04.2007

Betrifft

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

10.05.2007 Hauptausschuss

10.05.2007 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Begründung:

Für die Bewilligung von Fördermitteln soll die Verwaltungsgebühr von 332,00 € auf 500,00 € angepasst werden. Dies ist wie folgt begründet:

Umsetzung Ratsbeschluss vom 28.03.2007 zum Haushalt

Der Konsolidierungsvorschlag Nr. 202 aus dem Gutachten der Firma Rödl & Partner umfasst eine Erhöhung der Verwaltungsgebühren für die Bewilligung von Fördermitteln für Eigentumsmaßnahmen um 168,00 € auf 500,00 €. Diese Konsolidierungsmaßnahme hat der Rat in seiner Sitzung am 28.03.2007 im Rahmen des Haushalts beschlossen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wird der Ratsbeschluss umgesetzt.

Rechtliche Ermächtigung

Das Amt für Wohnungswesen bewilligt Fördermittel bei Eigentumsmaßnahmen. Dazu gehören auch die Rohbauabnahme und die Bezugsfertigkeitsbescheinigung. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Für diese Amtshandlung ist eine Verwaltungsgebühr vorgesehen.

Grundlagen hierfür sind:

- Ermächtigung in § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum Erlass einer Gebührenordnung durch die Landesregierung (GebG NRW)
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) als Grundlage für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung
- Festsetzung von Verwaltungsgebührensätzen für bestimmte Amtshandlungen in dem Allgemeinen Gebührentarif (AGT), der nach § 1 Abs. 1 Bestandteil der AVerwGebO NRW ist

Nach den Ziffern 29.1.1 und 29.1.2 des AGT beträgt die Gebühr für die Bewilligung von Fördermitteln bei Eigentumsmaßnahmen (Neubau und Erwerb) 332,00 € je Förderfall.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen.

§ 1 Abs. 2 AVerwGebO NRW führt Tarifstellen auf, bei denen eine solche Befugnis ausgeschlossen ist. Da die Tarifstelle 29 in § 1 Abs. 2 AVerwGebO NRW nicht genannt ist, ist eine abweichende örtliche Gebührenregelung für die Bewilligung von Fördermitteln für Eigentumsmaßnahmen auf Grund einer Satzung zulässig.

Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Es wird vorgeschlagen, den Verwaltungsgebührensatz auf 500,00 € festzulegen.

Angemessenheit der Verwaltungsgebührenerhöhung

Die Gebührenanpassung ist erforderlich und angemessen:

- Kostendeckungsgrad

Hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes ist zu berücksichtigen, dass mit der Gebühr alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Prüfung eines Förderantrages abgegolten sind. Hierzu gehört zunächst die Prüfung der Fördervoraussetzungen nach den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) einschließlich der Prüfung der technischen Unterlagen sowie der Tragbarkeit der Belastung für die Antragstellerin / den Antragsteller. Ferner gehören dazu die Baukontrollen vor Ort und ggf. die Zustimmungen zu nachträglichen baulichen Änderungen, die nicht gesondert gebührenpflichtig sind.

Eine Gebühr von 500,00 € deckt die durchschnittlichen Personalkosten pro Förderfall nicht ab. Lag der Deckungsgrad bisher bei nur rd. 28 %, liegt dieser bei einer Gebührenhöhe von 500,00 € bei rd. 45 %, so dass die Gebührenerhöhung in Bezug auf die Deckung des Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt und geboten ist.

Dass die Kostensituation in anderen Kommunen ähnlich ist, zeigt ein Städtevergleich. So haben andere Bewilligungsbehörden bereits von den Landesvorgaben abweichende höhere Gebührensätze beschlossen. Die Stadt Bielefeld hat z.B. die Gebühren im Jahre 2002 auf 650,00 € angehoben, der Kreis Steinfurt auf 650,00 €. Der Lippe-Kreis erhebt eine Gebühr von 475,00 €.

- Wirtschaftlicher Nutzen in Bezug zur Mehrbelastung der Antragsteller/-innen

Auch bezogen auf den wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung für die Antragstellerin / den

Antragsteller ist die Gebührenanpassung angemessen. Höhe und Verzinsung des mit der Amtshandlung gewährten öffentlichen Baudarlehens des Landes sind abhängig von der Einkommenssituation des Gebührenpflichtigen. Bei Darlehensbeträgen von 50.000,00 € bzw. 75.000,00 € je nach Einkommensverhältnissen für einen 4-Personen-Haushalt mit einem Zinssatz von 0 bzw. 2 % beläuft sich der wirtschaftliche Vorteil auf z.Zt. mindestens 1.250,00 € jährlich.

Dem steht eine einmalige Gebühr in Höhe von 500,00 € gegenüber. Die Anpassung der Gebühr um 168,00 € entspricht einer Steigerung der durchschnittlichen Gesamtkosten eines Bauvorhaben von nur 0,07 %. Diese Erhöhung ist in Anbetracht des hohen wirtschaftlichen Vorteils der Gebührenpflichtigen angemessen.

Das nach § 3 GebG NRW geforderte angemessene Verhältnis zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller als Kostenschuldner andererseits ist ausgewogen.

In Vertretung

Dr. Heinrichs

Anlagen: 1

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

vom 19.12.1997
(Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998
(Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163)
und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001
(Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122)
und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003
(Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87)

Änderungen auf Grund §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498) sowie § 2 Gebühren-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S.524), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 5 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenord-nung (AVerwGebO NRW) in der Fassung vom 03.07.2001 (GV.NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 8.VO vom 13.02.2007 (GV.NRW. S. 93) sowie Ziffer 29 der Anlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Tarifstelle 29.1.1 und 29.1.2 Allgemeiner Gebührentarif)

Artikel 1

Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster werden folgende Zif-fern als Verwaltungsgebührentarif angefügt:

- | | | |
|------|--|--------|
| 10. | Wohnungswesen und Städtebauförderung | |
| 10.1 | Erteilung von Förderzusagen bei Eigentumsmaßnahmen
(Neubau, Ersterwerb und Erwerb von vorhandenem Wohnraum)
einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheini-
gung | 500,00 |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.06.2007 in Kraft.

